

**Tennisclub**  
*Grüze*



STATUTEN

## **Statuten des TC Grüze**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen Tennisclub Grüze (TC Grüze) besteht mit Sitz auf der Anlage der Tennis und Squash "Grüze" AG ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 2 Zweck**

Der Club bezweckt die Förderung von Tennissport sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

### **Art. 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der TC Grüze ist Mitglied des schweizerischen Tennisverbandes. Er anerkennt dessen Statuten und Reglemente.

### **Art. 4 Vereinsjahr, Saisondauer**

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres. Die Saisondauer ist im Benützungsvertrag zwischen der Tennis und Squash Grüze AG und dem TC Grüze festgelegt. Der Vertrag zwischen der Tennis und Squash Grüze AG und dem TC Grüze ist für sämtliche Mitglieder des TC Grüze bindend.

### **Art. 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des TC Grüze wird jede natürliche Person, welche eine Mitgliedschafts-Vereinbarung mit dem Tennisclub Grüze abgeschlossen hat.
- (2) Mitgliedschaftskategorien und Spielberechtigung gemäss Spielreglement.
- (3) Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des TC Grüze.

## **Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres. Die Mitgliedschaft endet zudem durch Tod, Ausschluss oder im Fall der Auflösung des Vereins.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Wettkampftätigkeit des TC Grüze ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht die im Anschluss folgende Mitgliederversammlung offen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rekurs und überdies endgültig.
- (3) Passivmitglieder kündigen ihre Mitgliedschaft durch Brief an den Vorstand.

## **Art. 7 Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden durch den Vorstand des TC Grüze festgelegt.

## **Art. 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Der Verein ermöglicht seinen Mitgliedern die Ausübung des Tennissports und die aktive Teilnahme an entsprechenden Mannschaftswettkämpfen und Events. Zu diesem Zweck schliesst der TC Grüze einen Benützungsvertrag mit der Tennis und Squash Grüze AG. Die Mitglieder sind berechtigt, die Sportanlagen der Tennis und Squash Grüze AG im Rahmen des vorgenannten Benützungsvertrages zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und des Spielreglements, sowie der vom Vorstand gefassten Beschlüsse und Anordnungen. Sie verpflichten sich, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (3) Passivmitglieder sind am Clubabend und an allen internen Turnieren und Events spielberechtigt. Sie dürfen zusätzlich als IC-Ersatzspieler eingesetzt werden.

## **Art. 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Rechnungsrevisoren und die Mitgliederversammlung.

## **Art. 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem Präsidenten, einem Kassier und einem Sportchef (gleichzeitig Juniorenobmann).
- (2) Der Vorstand beschliesst über die Verteilung der Aufgaben.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
- (4) Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind für den TC Grüze kollektiv zeichnungsberechtigt mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für den Bank- und Postverkehr zeichnet der Kassier mit Einzelvollmacht.
- (6) Die Wahl der Rechnungsrevisoren erfolgt für zwei Jahre. Der Revisor bleibt im Amt bis zur Neuwahl eines neuen Revisors.
- (7) Über Beträge bis zu CHF 3000.-- kann der Vorstand in eigener Kompetenz entscheiden.

## **Art. 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre stattfinden und wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die Traktanden setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Traktandenliste beantragen. Der Präsident oder sein Vertreter als Versammlungsleiter hat diese zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung von Traktanden, die an der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschliesst die Versammlung.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

- (5) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (6) Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **Art. 12 Auflösung**

- (1) Beschlüsse über Fusion oder Auflösung des TC Grüze sind anlässlich einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung möglich und erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Über die Verwendung eines nach Auflösung des TC Grüze verbleibenden Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.09.2018 genehmigt und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Winterthur, den 13.09.2018

**TC Grüze**

Statuten vom 13.09.2018

